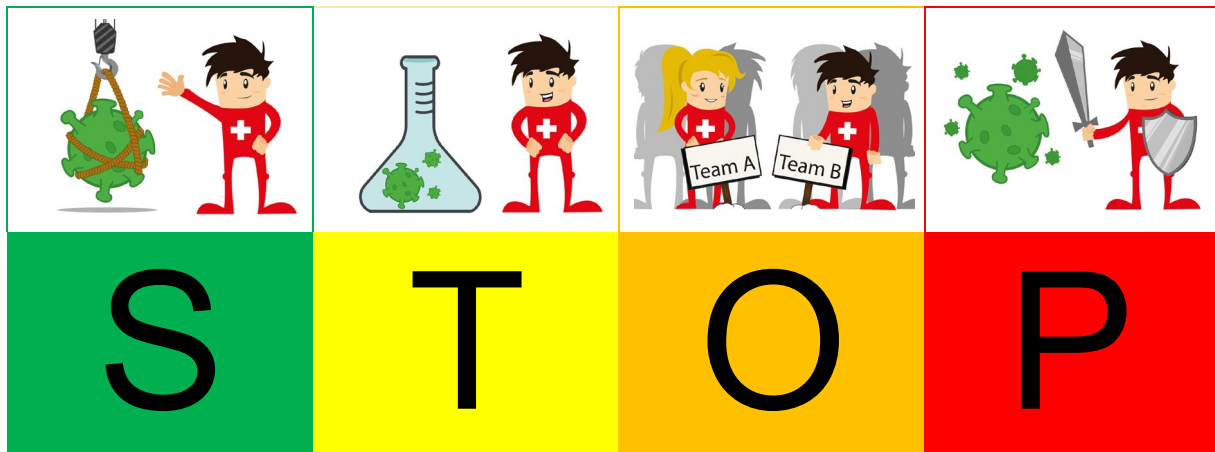


SCHUTZKONZEPT models4you.ch UNTER COVID-19

EINLEITUNG

Folgende Schutzmassnahmen sind in Betrieben mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt umzusetzen. Andere Schutzmassnahmen sind erlaubt, wenn die Arbeitssituation dies erfordert, sie aber dem Schutzprinzip entsprechen und im Schutz gleichwertig oder besser sind.



GRUNDREGELN

Die selbstständig arbeitenden Frauen stellen sicher, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Die selbstständig arbeitenden Frauen sind persönlich für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen in den Räumlichkeiten von models4you reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Alle Personen halten, wenn möglich, den Abstand von 2 Metern untereinander ein.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
5. Kranke Personen werden mit Hygienemaske nach Hause geschickt und informiert, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene).
6. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
7. Information der selbstständig arbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

1. HÄNDEHYGIENE

Regelmässige Reinigung der Hände.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
1.1	Die selbstständig arbeitenden Frauen waschen sich die Hände mit Wasser und Seife bei der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Bedienung von Kundschaft sowie vor und nach Pausen	Waschgelegenheit mit Wasser und Seife ist vorhanden. Fehlt diese, steht Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Sexarbeitende sind instruiert.
1.2	Die Kundschaft wäscht sich bei der Ankunft die Hände mit Wasser und Seife	Waschgelegenheit mit Wasser und Seife ist vorhanden. Fehlt diese, steht Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Kundschaft ist informiert.
1.3	Anfassen von Oberflächen und Objekten wenn möglich vermeiden	Zur Wahrung der Privatsphäre von Sexarbeitenden und Kund*innen können Zimmertüren in Betrieben nicht offengelassen werden.
		Kein Anfassen von Gegenständen von Kunden (z. B. Aufhängen von Jacken)
		Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von Kundschaft angefasst werden können, wie z. B. Zeitschriften und Papiere
		Kontaktloses Bezahlen bevorzugen.

2. DISTANZ HALTEN

Sexarbeitende und Kundschaft müssen 2 m Abstand zu anderen Personen innerhalb der Wohnungen einhalten können.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
	Bewegungs- und Aufenthaltszonen festlegen	
2.1	Zonen sind klar markiert	Da die Sexarbeitenden nur auf Termin und jeweils die Gäste nur in ihrem Arbeitszimmer bedienen, kann auf eine Markierung der Zonen verzichtet werden. Die Aufenthaltszonen dürfen Gäste nicht betreten, um den Abstand zu wahren.
2.2	Distanz von 2 m zwischen wartender Kundschaft gewährleisten	Da die Sexarbeitenden nur auf Termin arbeiten, gibt es keine Wartezonen und es entsteht kein Abstandsproblem.
	Raumteilung	
2.3	Personen an Arbeitsplätzen sind 2 m voneinander getrennt	Jede Sexarbeitende hat ihr eigenes, persönliches Zimmer, womit der Abstand jederzeit eingehalten werden kann.

Anzahl Personen am Arbeitsplatz begrenzen		
2.4	Die maximale Anzahl Personen pro Wohnung ist limitiert (Max. 1 Sexarbeitende und 1 Gast pro Zimmer)	Die maximale Anzahl an Kunden ist durch die Anzahl Zimmer limitiert und muss eingehalten werden.
2.5	Anzahl Personen im Geschäft ist limitiert	Kunden vereinbaren einen Termin bevor sie ins Geschäft kommen.
		Laufkundschaft wird nicht bedient.
2.6	Sexarbeitende halten während Pausen, in Küchen und Aufenthaltsräumen Abstand	

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres Entsorgen von Abfällen und sicherer Umgang mit Arbeitskleidung.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
Oberflächen und Gegenstände		
3.1	Oberflächen und Gegenstände regelmässig reinigen	Oberflächen und Gegenstände z. B. Arbeitsflächen, Arbeitsinstrumente und Geräte zwischen Kundschaft und Sexarbeitenden mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen.
3.2	Objekte, die von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen	Alltagsgegenstände z. B. Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Gegenstände mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel regelmässig reinigen.
		Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen oder Einweggeschirr verwenden.
		Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen.
WC-Anlagen		
3.3	Regelmässige Reinigung der WC-Anlagen	z. B. Tägliche Reinigung der WC-Anlagen.
Abfall		
3.4	Kontakt mit möglicherweise infektiösem Abfall vermeiden	Anfassen von Abfall vermeiden. Immer Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden.
		Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen.
3.5	Sicherer Umgang mit Abfall	Regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit).
		Abfallsäcke nicht zusammendrücken.

Arbeitskleidung und Wäsche		
3.6	Berufswäsche sauber halten	Persönliche Arbeitskleidung verwenden.
		Arbeitskleider regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel waschen z.B. tägliches wechseln der Berufswäsche.
		Wenn die Dienstleistung in einem Zimmer mit Bett erfolgt: Nach jedem Kunden/Kundin werden Bettwäsche und Handtücher gewechselt und mit mindestens 60°C mit einem Vollwaschmittel gewaschen.
3.7	Kundenwäsche trennen	Einwegmaterial verwenden, wenn möglich.
		Kundenwäsche bei mehrmaliger Verwendung nur mit der gleichen Person verwenden z. B. Lagerungstücher in Physiotherapie anschreiben und immer nur mit einem Kunden verwenden.
Lüften		
3.8	Für einen regelmässigen ausreichenden Luftaustausch in Arbeitsräume sorgen	Zwischen jedem Kundenkontakt wird das Zimmer ausreichend gelüftet. Empfehlenswert sind hier 15 Minuten pro Lüftung.

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Personen ist in der COVID-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
4.1	Besonders gefährdete Personen schützen	

5. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Kranke Personen mit Hygienemaske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene).

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
5.1	Schutz vor Infektion	Kranke Gäste umgehend mit Gesichtsmaske nach Hause schicken.
		Kranke Sexarbeitende haben die Wohnungen umgehend mit Gesichtsmaske zu verlassen und nach Hause zu gehen.

6. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Bei Abstand von weniger als 2 m: Minimieren der Exposition während der Arbeit durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen.

6.1	Händehygiene	Sexarbeitende müssen sich vor und nach jeder Kundschaft die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren.
		Wunden an den Fingern abdecken oder Schutzhandschuhe tragen.
		Unnötiger Körperkontakt vermeiden (z. B. Händeschütteln).
6.2	Tröpfcheninfektion verringern	Bei allen sexuellen Dienstleistungen (inklusive erotische Massagen) müssen safe sex Richtlinien eingehalten werden. Anale Praktiken erfolgen ausschliesslich mit Handschuhen.
		Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist bei allen Dienstleistungen zu empfehlen.
		Beim Geschlechtsverkehr sollen Stellungen praktiziert werden, bei denen die Tröpfchenübertragung gering ist. Es sollen keine gesichtsnahen Dienstleistungen praktiziert werden.
6.3	Arbeitsmaterial in Kontakt mit anderen Personen	Wenn möglich, Einmalwerkzeuge verwenden.
		Arbeitswerkzeuge zwischen zwei Kunden desinfizieren.
6.4	Richtiger Umgang mit persönlichem Schutzmaterial	Wiederverwendbare Gegenstände korrekt desinfizieren.
		Einwegmaterial (Masken (chirurgische Maske / OP-Maske), Handschuhe, Schürzen, etc.) werden richtig angelegt, verwendet und entsorgt.

7. INFORMATION

Information der betroffenen Personen über die getroffenen Massnahmen

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
	Information der Kundschaft	
7.1	Information der Kundschaft	Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang.

		Information der Kundschaft, dass kranke Kundschaft sich in Selbstisolation begeben soll, gemäss Anweisungen des BAG.
		Information an Kundschaft, dass Bezahlung ohne Bargeld bevorzugt wird.
		Alle Kunden werden darauf hingewiesen, dass die Kontaktdaten (z.B. Telefon- oder Autonummer) zwecks Rückverfolgung aufgenommen und für 2 Wochen aufbewahrt werden.
Information der Sexarbeitende		
7.2	Information der Sexarbeitenden	Information der besonders gefährdeten Sexarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen.

8. MANAGEMENT

Da sämtliche Sexarbeiterinnen selbstständig sind, hat models4you auch keine Management Pflichten. Dementsprechend ist dieser Punkt überflüssig.

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde allen selbstständig arbeitenden Sexarbeiterinnen übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: _____